

Beschluss

**Der Fürther Jugendrat – Plenum – hat auf seiner Sitzung vom 30. April 2026
beschlossen:**

Initiator*innen: Alexander Niclas Bohn

Verfahrensvorschlag: Abstimmung

Titel: **Wahlordnung für die Wahlen zum zweiten
Fürther Jugendrat**

Beschlussformel

Der Stadtrat der Stadt Fürth möge beschließen:

Wahlordnung

für die Wahlen zum zweiten Fürther Jugendrat

Vom 29. April 2026

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 5 Absatz 1 Satz 2 der Satzung des
Beteiligungsgremiums Fürther Jugendrat vom 12.12.2023 die folgende Wahlordnung
für die Wahlen zum zweiten Fürther Jugendrat:

§ 1 Wahlleitung; Wahlausschuss

(1) ¹Die bzw. der „Koordinator*in Jugendrat“ im Amt für Kinder, Jugendliche und
Familien der Stadt Fürth wird als Wahlleiter*in berufen; die bzw. der
Wahlleiterin beruft ihre bzw. seine ständige Stellvertreter*in und eine*n
weitere*n Stellvertreter*in. ²Der bzw. dem Wahlleiter*in obliegt die

Sicherstellung der Ordnungsgemäßheit der Wahl einschließlich der Vorbereitung der Wahl. ³Eine Person, die geltend macht, durch eine Maßnahme oder Unterlassung der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters beschwert zu sein, kann den Wahlausschuss anrufen und dessen Entscheidung ersuchen; eine Entscheidung des Wahlausschusses ist ausgeschlossen, wenn seit Ablauf des Tages, an dem die Maßnahme vorgenommen oder unterlassen wurde, mehr als 99 Kalendertage verstrichen sind.

(2) ¹Die bzw. der Wahlleiter*in, die beratenden Mitglieder des Plenums des Fürther Jugendrates und drei weitere Beisitzer*innen, die die bzw. der Wahlleiter*in auf Vorschlag des Plenums des Fürther Jugendrates beruft, bilden den Wahlausschuss für die Wahlen zum Fürther Jugendrat. ²Der Wahlausschuss entscheidet in Sitzungen, die die bzw. der Wahlleiter*in mit angemessener Frist beruft, und durch Umlaufbeschlüsse; in Sitzungen ist der Wahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl seiner erschienen Mitglieder beschlussfähig. ³Das Nähere regelt die bzw. der Wahlleiter*in im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss.

§ 2 Wahlvorschläge

(1) ¹Die bzw. der Wahlleiter*in fordert die Wahlberechtigten durch öffentlichen Aufruf dazu auf, Wahlvorschläge einzureichen; die bzw. der Wahlleiter*in erklärt im Aufruf, wo und bis zu welchem Zeitpunkt die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen und welche Anforderungen das Gesetz an die Form und den Inhalt der Wahlvorschläge stellt. ²Wahlberechtigte können nur sich selbst zur Wahl vorschlagen; die Wahlvorschläge müssen der bzw. dem Wahlleiter*in vor Ablauf des 90. Kalendertages zugehen, der dem Tag vorausgeht, den die bzw. der Wahlleiterin als Beginn des Eintritts in die Wahlhandlung angesetzt hat (Vorschlagsfrist). ³Meint die bzw. der Wahlleiter*in, dass ein Wahlvorschlag den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, so hat sie bzw. er die zur Wahl vorgeschlagene Person unverzüglich auf diesen Mangel hinzuweisen und zur Nachbesserung aufzufordern; diese Pflicht der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters entfällt, wenn der Mangel eines Wahlvorschlages nicht oder nicht vor Ablauf der Vorschlagsfrist beseitigt werden kann.

(2) ¹Vor Ablauf des 15. Kalendertages, der auf den letzten Tag der Vorschlagsfrist folgt, beschließt der Wahlausschuss darüber, welche Wahlvorschläge form- und fristgerecht eingereicht wurden und den übrigen gesetzlichen Anforderungen genügen. ²Stellt der Wahlausschuss fest, dass ein Wahlvorschlag den gesetzlichen Anforderungen nicht genügt, so hat der Wahlausschuss den Wahlvorschlag als unzulässig zu verwerfen; in der Entscheidung ist die zur Wahl vorgeschlagene Person auf ihr Recht, binnen einer Woche ab Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlausschusses in Textform oder zur Niederschrift der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters Erinnerung gegen die Entscheidung des Wahlausschusses einzulegen und den Wahlausschuss um eine

anderweitige Entscheidung ersuchen, und auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen, die die Erinnerung erfüllen muss, hinzuweisen. ³Hilft der Wahlausschuss der Erinnerung nicht ab, aber meint die bzw. der Wahlleiter*in, dass der verworfene Wahlvorschlag zulässig ist, so hat sie bzw. er die Entscheidung des Wahlausschusses aufzuheben und den Wahlvorschlag zuzulassen.

(3) ¹Der Wahlausschuss kann einen zugelassenen Wahlvorschlag nachträglich zurückweisen, wenn er feststellt, dass die zur Wahl vorgeschlagene Person einem Amtshindernis unterliegt oder die Voraussetzungen des Artikel 86 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vorliegen. ²Die zur Wahl vorgeschlagene Person hat das Recht, gegen diese Entscheidung Einspruch einzulegen; auf das Recht, binnen einer Woche ab Bekanntgabe der Entscheidung des Wahlausschusses in Textform oder zur Niederschrift der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters gegen die Entscheidung des Wahlausschusses Einspruch einzulegen, und auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen, die der Einspruch erfüllen muss, ist die vorgeschlagene Person in der Entscheidung hinzuweisen. ³Über den Einspruch entscheidet das Plenum des Fürther Jugendrates oder, wenn seine Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, der Vorstand des Fürther Jugendrates; wird dem Einspruch stattgegeben, so wird die angegriffene Entscheidung des Wahlausschusses unwirksam.

§ 3 Wahlbenachrichtigung

¹Vor Ablauf des vierten Kalendertages, der dem Tag vorausgeht, den die bzw. der Wahlleiter*in als Beginn des Eintritts in die Wahlhandlung angesetzt hat, müssen die Unterlagen, durch die die Wahlberechtigten über die Wahlen zum Jugendrat benachrichtigt werden, zur Post aufgegeben werden. ²Die Unterlagen umfassen

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Anschrift der wahlberechtigten Person,

2. die Angabe der Abstimmungszeit,

3. eine Beschreibung, wo und auf welche Weise die wahlberechtigte Person ihr aktives Wahlrecht ausüben kann, und

4. die Belehrung, dass jede wahlberechtigte Person ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben kann und eine Ausübung des Stimmrechts durch eine*n Vertreter*in anstelle der wahlberechtigten Person unzulässig ist.

§ 4 Wahlwerbung

(1) ¹Im Rahmen der zu Verfügung stehenden Haushaltsmittel bekommen die zugelassenen Wahlvorschlagsträger*innen (Kandidierende) Erzeugnisse, die der Wahlwerbung zu ihren Gunsten dient, gestellt. ²Die Kandidierenden haben einen Anspruch darauf, sich und ihr Wahlprogramm über den Internetauftritt des Fürther Jugendrates vorzustellen; das Nähere regelt die bzw. der Wahlleiter*in im Benehmen mit dem Vorstand des Fürther Jugendrates.

(2) Wahlwerbung, die über Absatz 1 hinausgeht, bedarf der Zustimmung der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters, die sie bzw. er im Benehmen mit dem Wahlausschuss erteilt.

§ 5 Wahlhandlung

(1) ¹Die Wahlhandlung wird mittels eines Produktes für elektronische Wahlen vorgenommen; das Produkt muss den Anforderungen des Schutzprofils für Online-Wahlen „BSI-CC-PP-0121-2024“ genügen. ²Wählende Personen müssen bei Vornahme der Wahlhandlung während stehender Verbindung des von ihnen verwendeten Clients mit dem Server, über den das Produkt bereitgestellt wird (Sitzung), sicher identifiziert und authentifiziert werden; gleichzeitig muss die Stimmabgabe in derselben Sitzung vollständig anonym erfolgen, sodass aus der abgegebenen Stimme kein Rückschluss auf die Person möglich ist.

(2) Stimmen, die eine wählende Person nicht oder leer abgibt, sind ungültig; Enthaltungen sind keine gültigen Stimmen.

(3) Die Wahlhandlung kann nur zwischen 08:00:00 Uhr des Tages, den die bzw. der Wahlleiterin als Beginn des Eintritts in die Wahlhandlung angesetzt hat, und 18:00:00 Uhr des vierten auf diesen Tag folgenden Kalendertages vorgenommen werden.

§ 6 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Gewählt sind diejenigen 15 Kandidierenden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. ²Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das durch das Produkt gezogen wird.

(2) ¹Der Wahlausschuss stellt unmittelbar nach dem Ende der Wahlhandlung das durch das Produkt ermittelte Wahlergebnis fest; zum Wahlergebnis gehören insbesondere

1. die Zahl der wahlberechtigten Personen,

- 117 2. die Zahl der Personen, die gewählt haben,
- 118 3. die Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen,
- 119 4. die Zahl der Enthaltungen und anderen ungültigen Stimmen,
- 120 5. die Zahl der für die einzelnen Kandidierenden abgegebenen gültigen Stimmen,
- 121 6. die Namen derjenigen Personen, die zu Mitgliedern des Fürther Jugendrates
122 gewählt sind, und
- 123 7. Losentscheide und deren Ergebnis, soweit sie erforderlich waren und
124 vorgenommen wurden.

125 ²Die bzw. der Wahlleiterin gibt das durch den Wahlausschuss festgestellte
126 Wahlergebnis bekannt.

127 § 7 Wahlprüfung

128 (1) Soweit die Wahlprüfung nicht den Gerichten vorbehalten ist, ist sie Sache
129 des Wahlausschusses.

130 (2) Einwände gegen die Wahl und das Wahlergebnis können nur auf solche Mängel
131 des Wahlverfahrens gestützt werden, die sich auf das Wahlergebnis im Sinne des §
132 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 ausgewirkt haben könnten.

133 § 8 Inkrafttreten

134 Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.